

300.100

Verordnung über den Betrieb der schulergänzenden Betreuung (modulare Tagesstrukturen und Ganztags- schulen)

vom 16. Dezember 2024

Kurzbezeichnung:

Schulergänzende Betreuung

Sachliche Zuständigkeit:

Bildung und Sport

Stand: 16. Dezember 2024

Verordnung über den Betrieb der schulergänzenden Betreuung (modulare Tagesstrukturen und Ganztagschulen)

vom 16. Dezember 2024

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) und § 37 Abs. 2 lit. g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die schulergänzende Betreuung in Baden bezweckt

- a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern;
- b) die Integration und Förderung aller Schülerinnen und Schüler zu unterstützen;
- c) die Verbindung von Schule und Betreuung durch gemeinsame Grundsätze zu fördern.

§ 2 Grundsätze

1 Die Einwohnergemeinde Baden ist Trägerin der schulergänzenden Betreuung. Die Abteilung Bildung und Sport vollzieht die Verordnung.

2 Die schulergänzende Betreuung wird in Form von modularen Tagesstrukturen sowie Ganztagschulen angeboten.

3 Die Kinder werden ganzheitlich gefördert. Sie werden in der Entwicklung ihrer Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz und in der Gestaltung ihrer Freizeit unterstützt. Den unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder und Kindergruppen wird Rechnung getragen.

4 Die modularen Tagesstrukturen und Ganztagschulen verfügen über ein pädagogisches Konzept.

5 Die Konzepte orientieren sich an den kantonalen und kommunalen Rahmenbedingungen und Empfehlungen des Kantons sowie der Stadt Baden und beschreiben die pädagogischen sowie betrieblichen Grundsätze.

§ 3 Leitung

1 Die Schulleitungen der Schulstandorte tragen die Gesamtverantwortung für den Betrieb am Standort.

2 Die Zuständigkeiten werden in einem Funktionendiagramm betreffend die schülergänzende Betreuung geregelt.

§ 4 Zusammenarbeit von Unterricht und Betreuung

1 Die Schul- und Betriebsleitung stellen sicher, dass das Schul- und Betreuungspersonal die Zusammenarbeit pflegt.

2 Das Betreuungs- und Schulpersonal arbeitet im Sinne einer ganzheitlichen Förderung der Kinder zusammen. Die Schulleitung definiert die Qualitätsansprüche.

3 Die Betreuungspersonen und das Schulpersonal (inkl. Schulsozialarbeit) sind berechtigt, sich zum Zwecke der gezielten Förderung eines Kindes auszutauschen.

4 Dies erfolgt unter Wahrung der Grundsätze der Datenvermeidung sowie der Datensparsamkeit. Beschränkt wird der Austausch auf die zwingend benötigten Angaben sowie auf das mit der Betreuung eines Kindes direkt befassten Betreuungs- und Schulpersonals.

§ 5 Anmeldung und Eintritt

1 Eine Anmeldung wird jährlich für das kommende Schuljahr eingereicht. Es gelten die Anmeldefristen, die von der Abteilung Bildung und Sport festgelegt und publiziert werden.

2 Der Eintritt erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahrs. Sofern freie Plätze vorhanden sind, können Kinder während des Schuljahrs aufgenommen werden.

§ 6 Betreuungsvereinbarung und Berechnung Elternbeitrag

1 Die Eltern unterzeichnen eine Betreuungsvereinbarung, welche bis Ende der Primarschule gilt.

2 Der Elternbeitrag wird jährlich berechnet und den Eltern in Rechnung gestellt. Die Details inklusive Subventionen werden in einem Dokument "Berechnung Elternbeitrag" ausgewiesen. Bei Anpassungen des Betreuungsumfangs sowie familiären Veränderungen wird eine neue Berechnung erstellt. Sind die Eltern mit der Berechnung nicht einverstanden oder kommen ihrer Zahlungspflicht nicht fristgerecht nach, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

§ 7 Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Eltern

- 1 Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird gepflegt. Bedarfsgerechte Kontakte oder schriftliche Informationen gewährleisten den Austausch.
- 2 Eltern zeigen Interesse an der Betreuung sowie am Unterricht und unterstützen ihr Kind in seiner Entwicklung und in seinen Lernprozessen.
- 3 Die Eltern werden regelmässig über die Arbeit informiert. Zu diesem Zweck werden Elternabende und verschiedene Schulanlässe durchgeführt. Die Eltern sind verpflichtet, an Elterngesprächen teilzunehmen.
- 4 Die Art und Weise der Kommunikation mit den Eltern wird durch die Schule und die Betreuung schriftlich geregelt. Den Eltern sind die Regelungen bekannt zu geben.

§ 8 Individuelle Lern- und Aufgabenzeit der Kinder (Hausaufgaben)

- 1 Den Kindern wird die Möglichkeit geboten, Aufgaben in der Regel während den Öffnungszeiten zu erledigen.
- 2 In Einzelfällen können mit dem Kind und den Eltern spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

§ 9 Ferienbetreuung

- 1 Während der Schulferien sowie an anderen schulfreien Tagen gemäss Ferienkalender der Schule wird eine Betreuung ausschliesslich in Form von modularen Tagesstrukturen angeboten. Die Details werden in der Betriebsordnung gemäss Anhang 1 geregelt.
- 2 Für die Ferienbetreuung können spezielle Betreuungseinheiten mit Blockzeiten definiert werden.
- 3 Die Abteilung Bildung und Sport entscheidet aufgrund der Nachfrage, an welchen Standorten die Ferienbetreuung durchgeführt wird. Diese kann an einem oder an mehreren zu definierenden Standorten zusammengefasst werden.
- 4 Die Eltern sind rechtzeitig über die Rahmenbedingungen der Ferienbetreuung zu informieren.

§ 10 Verpflegung

Die Kinder erhalten entsprechend dem gewählten Betreuungsmodul ein Mittagessen und ein Zvieri, an den Ganztagschulen zusätzlich ein Znüni. Die Kosten für die Verpflegung sind im Elternbeitrag enthalten.

§ 11 Ausserschulische Aktivitäten des Kinds

Aktivitäten wie Musikunterricht, Sporttrainings oder Stützkurse, welche die Kinder während der schulergänzenden Betreuung besuchen, müssen rechtzeitig im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Es können von der Schulleitung Zeitfenster definiert werden, an welchen keine ausserschulischen Aktivitäten stattfinden können.

§ 12 Weg zur schulergänzenden Betreuung, Schulweg

1 Der Weg von zu Hause zur Betreuung und von der Betreuung nach Hause liegt in der Verantwortung der Eltern. Dies gilt auch, wenn vor oder nach der Betreuung ausserschulische Aktivitäten stattfinden.

2 Wählen die Eltern einen Betreuungsstandort, welcher nicht dem Schulstandort des Kinds zugewiesen ist, sind sie für den Weg zwischen Betreuung und Schule verantwortlich.

§ 13 Krankheit und Abwesenheit des Kinds

1 Bei Krankheit muss das Kind zu Hause bleiben. Sollte es während der Unterrichts- oder Betreuungszeit erkranken, werden die Eltern umgehend kontaktiert. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, ihr Kind abzuholen oder durch eine autorisierte Person abholen zu lassen.

2 Kann das Kind nicht zur Schule kommen, muss es bis am Vorabend abgemeldet werden, bei kurzfristiger Krankheit spätestens vor Beginn der Betreuungs- oder Unterrichtszeit.

§ 14 Befristete Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots

Bei Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots gilt insbesondere § 17 der Tarifordnung Kinderbetreuung (KER 530.100).

§ 15 Elternbeitrag

1 Die Berechnung des Elternbeitrags erfolgt gemäss Tarifordnung Kinderbetreuung.

2 Bei Veränderungen im finanziellen oder familiären Bereich mit Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrags an die Betreuungskosten muss die Abteilung Gesellschaft informiert werden.

3 Die Elternbeiträge für Familien mit auswärtigem Wohnsitz werden gemäss Anhang 3 in Rechnung gestellt.

4 An den Ganztagschulen wird bei bewilligten Urlaubsgesuchen von mindestens 30 Unterrichtstagen der Beitrag für die Verpflegung ab dem 31. Unterrichtstag nicht verrechnet.

§ 16 Rechnungsstellung, Fälligkeit

- 1 Die Elternbeiträge werden am Monatsanfang im Voraus in Rechnung gestellt und sind mit einer Frist von 30 Tagen zu bezahlen.
- 2 Zuviel bezahlte Elternbeiträge werden verrechnet oder zurückerstattet.

§ 17 Betriebsbewilligung und Aufsicht

Die Abteilung Gesellschaft bewilligt den Betrieb und nimmt die Aufsicht über die schülergänzende Betreuung wahr. Es gelten die Qualitätsrichtlinien der Stadt Baden.

§ 18 Haftung

Für persönliche Wertgegenstände wie namentlich Kleidung, Spielzeug, Handys und Wertsachen übernehmen die modularen Tagesstrukturen und die Ganztagschulen keine Haftung. Es gelten die Schul- und Hausordnungen. Für Schäden an Mobiliar und Gebäude sowie gegenüber Dritten haften die Eltern.

II. Ganztagschulen

§ 19 Definition Ganztagschule

- 1 An den Ganztagschulen sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, das Unterrichts- und Betreuungsangebot innerhalb der vorgegebenen Blockzeiten zu besuchen.
- 2 Der Stadtrat legt die Standorte der Ganztagschulen fest.
- 3 Die spezifischen Regelungen zu den einzelnen Standorten der Ganztagschulen und ihren Angeboten werden im Anhang 2 festgelegt.

§ 20 Betreuungsmodule

Den Eltern werden Betreuungsmodule als Wahlangebot angeboten. Die Module der einzelnen Ganztagschulen werden im Anhang 2 geregelt.

§ 21 Öffnungszeiten

Die Ganztagschulen sind grundsätzlich während der Schulwochen von Montag bis Freitag geöffnet. Sie bleiben während den Schulferien, an Feiertagen sowie an vordefinierten Weiterbildungstagen der Volksschule Baden geschlossen. Die Eltern sind frühzeitig zu informieren.

§ 22 Aufnahmebedingungen für die Ganztagschulen

- 1 Die Ganztagschulen nehmen Kinder mit Wohnsitz Baden auf. Sofern freie Plätze vorhanden sind, können Kinder aus umliegenden Gemeinden aufgenommen werden.

2 Kinder, die innerhalb der Anmeldefrist angemeldet wurden, werden in der folgenden Reihenfolge aufgenommen:

- a) Kinder, deren Geschwister bereits die Ganztagschule am gleichen Standort besuchen;
- b) Kinder mit Schulpflicht in Baden;
- c) Kinder mit Wohnsitz ausserhalb von Baden, sofern freie Plätze vorhanden sind. In diesen Fällen entscheidet die Schulleitung der jeweiligen Ganztagschule über die Aufnahme.

3 Werden an einem Standort mehr Kinder angemeldet, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme nach Priorisierung gemäss Absatz 2 und danach gemäss Losentscheid. Die Verlosung erfolgt durch die Ressortleitung Bildung und Sport des Stadtrats in Anwesenheit der Schulleitung und einer Vertretung der Elternschaft der jeweiligen Ganztagschule.

4 Nach einer negativen Entscheidung an einem Standort der Ganztagschule besteht kein Anspruch auf Aufnahme an einem anderen Standort. Gleichzeitige Aufnahmegesuche an verschiedenen Standorten sind nicht möglich.

§ 23 Standortgespräch

Die Klassenlehrperson und die Klassenbetreuerin oder der Klassenbetreuer des Kindes führen mit den Eltern mindestens einmal pro Jahr ein Standortgespräch durch.

§ 24 Zusätzliche Plätze

Der Ausschuss Bildung kann in Rücksprache mit der Schulleitung der Ganztagschulen für Kinder in besonders schwierigen Situationen zusätzliche Plätze freigeben.

§ 25 Kündigung

1 Die Aufnahme erfolgt in der Regel für die ganze Dauer des Angebots der jeweiligen Ganztagschule.

2 Eine Kündigung während des Kindergartens oder der Primarschulzeit auf Ende eines Schuljahrs hat schriftlich bis spätestens am 31. März zu erfolgen.

3 Eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung während eines Schuljahrs ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Eine Kündigung hat schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende eines Monats zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein sofortiger Austritt ohne Kostenfolge auf Antrag der Eltern durch Abteilungsleitung Bildung und Sport beschlossen werden.

4 Eine Reduktion des Betreuungsumfangs ist mindestens zwei Monate im Voraus, per Ende eines Monats, der Abteilung Bildung und Sport schriftlich mitzuteilen.

5 Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, ist der Elternbeitrag bis zum ordentlichen Kündigungstermin zu bezahlen.

6 Beim Übertritt von Kindern in die Sekundarstufe I ist keine Kündigung des Betreuungsverhältnisses erforderlich.

III. Modulare Tagesstrukturen

§ 26 Definition modulare Tagesstrukturen

Die Tagesstrukturen sind modular aufgebaut. Der Besuch der Module ausserhalb der Unterrichtszeit ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Nutzung der Module ist kostenpflichtig.

§ 27 Module

1 Die Module sind frei wählbar. Es werden folgende Module angeboten:

- Frühbetreuung 07.00 bis 08.00 Uhr
- Mittagsbetreuung mit Verpflegung 11.45 bis 13.30 Uhr
- Nachmittagsbetreuung 13.30 (Ende gemäss Regelung am Standort)
- Spätnachmittagsbetreuung 15.15 bis 18.30 Uhr
- Mittwochnachmittag 13.30 bis 18.30 Uhr

2 Für das erste Kindergartenjahr kann am Mittwochmorgen ein Modul angeboten werden, wenn die Nachfrage besteht.

3 Für den Mittwochnachmittag werden Blockzeiten definiert. Während der Blockzeiten können in der Regel keine ausserschulischen Aktivitäten besucht werden.

4 Module werden bei einer Gruppe ab 5 Kindern durchgeführt.

§ 28 Standorte

Modulare Tagesstrukturen für Kindergarten- und Primarschulkinder werden an jedem Schulstandort der Primarschule sowie an den Kindergartenstandorten Allmend Baden und Wiesenstrasse angeboten.

§ 29 Betriebsordnung

1 Die Details zur Organisation der modularen Tagesstrukturen werden in der Betriebsordnung gemäss Anhang 1 geregelt.

2 Sie bestimmt insbesondere, an welchen Feiertagen die modularen Tagesstrukturen geschlossen bleiben.

3 Änderungen an der Betriebsordnung können durch den Ausschuss Bildung der Abteilung Bildung und Sport vorgenommen werden. Die Veränderungen sind zu publizieren und bei Bedarf aktiv zu kommunizieren.

§ 30 Aufnahmebedingungen

Die modularen Tagesstrukturen nehmen Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Ende der Primarschulzeit auf. Bei freien Plätzen können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

§ 31 Zusatzmodule

1 Kurzfristige Zusatzmodule, welche in der Berechnung Elterntarif nicht ausgewiesen sind, können kurzfristig gebucht werden, wenn freie Plätze vorhanden sind. Zusatzmodule sind mit der Betriebsleitung Betreuung abzusprechen.

2 Zusatzmodule werden zum Maximaltarif mit der nächsten Monatsrechnung in Rechnung gestellt.

§ 32 Änderungen des Betreuungsumfangs unterjährig

1 Eine Reduktion des Betreuungsumfangs ist mindestens zwei Monate im Voraus, per Ende eines Monats, dem Kompetenzbereich Tagesstrukturen der Abteilung Bildung und Sport schriftlich mitzuteilen.

2 Eine Erweiterung des Betreuungsumfangs ist per Anfang des Folgemonats möglich. Voraussetzung sind freie Plätze.

3 Ändert sich der Schulort des Kinds hat es Anspruch auf die Betreuung am neuen Standort ohne Kündigungsfrist.

§ 33 Öffnungszeiten

1 Die modularen Tagesstrukturen sind grundsätzlich während der Schulwochen von Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.30 Uhr geöffnet.

2 Ferienbetreuung und Öffnungszeiten an schulfreien Tagen sind im Anhang 1 geregelt.

§ 34 Kündigung

1 Eine Kündigung hat schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende eines Monats zu erfolgen.

2 Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, ist der Elternbeitrag bis zum ordentlichen Kündigungstermin zu bezahlen.

3 In begründeten Ausnahmefällen kann ein sofortiger Austritt ohne Kostenfolge auf Antrag der Eltern durch die Abteilungsleitung Bildung und Sport beschlossen werden.

§ 35 Ausschluss

Bei wiederholter, schwerwiegender Missachtung der Regeln durch ein Kind oder fehlender Kooperation der Eltern kann die Betreuungsvereinbarung auf Entscheid des Ausschusses Bildung per sofort gekündigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts / Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Verordnung über den Betrieb der schulergänzenden Betreuung vom 18. Dezember 2023.

Baden, 16. Dezember 2024

STADTRAT BADEN

Stadtammann

SCHNEIDER

Stadtschreiber

KUBLI

Anhang 1

Betriebsordnung modulare Tagesstrukturen

1. Anmeldung

Die Anmeldeformulare stehen auf der [Webseite der Volksschule Baden](#) zur Verfügung.

2. Öffnungszeiten an schulfreien Tagen

An folgenden Feiertagen sind die Betriebe geschlossen:

- Karfreitag
- Ostermontag
- Auffahrt, sowie Freitag nach Auffahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam

An folgenden schulfreien Tagen wird eine Betreuung angeboten:

- 1. Mai Nachmittag
- Freitag nach Fronleichnam
- Lehrerbildungstage gemäss [Ferienplan der Schule](#)
- Jugendfest der Volksschule Baden

3. Anmeldung für die Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung ist eine separate Anmeldung erforderlich. Das Datum des Anmeldeschlusses ist auf dem Anmeldeformular festgehalten (spätestens einen Monat vor Ferienbeginn).

Durchgeführt werden jeweils zwei Wochen: Sportferien, Frühlingsferien, die ersten zwei Sommerferienwochen, Herbstferien.

Keine Ferienbetreuung über die Weihnachtsferien.

Während der Ferienbetreuung ist der Tag in eine Bring- und Abholzeit und eine Blockzeit eingeteilt. Damit gemeinsam etwas unternommen werden kann, sind während der Blockzeit alle Kinder anwesend.

Es gelten folgende Zeiten:

- Ankommen 07.00 – 09.00 Uhr
- Blockzeit 09.00 – 17.30 Uhr
- Abholen 17.30 – 18.30 Uhr

Wird ein Kind nach dem Anmeldeschluss und der Bestätigung der Reservation von der Ferienbetreuung abgemeldet, werden die reservierten Tage in Rechnung gestellt.

4. Einleben, Bring- und Abholzeiten

Für Kinder, welche die Frühbetreuung, die Mittagsbetreuung, die Frühnachmittags- und Spätnachmittagsbetreuung besuchen, vereinbaren die Eltern mit dem Betrieb schriftlich, von wem das Kind gebracht und abgeholt wird oder ob es selbständig kommt und geht. Wird ein Kind durch Drittpersonen abgeholt, ist dies dem Betreuungspersonal vorher mitzuteilen.

Das Betreuungspersonal ist ermächtigt, Personalausweise einzusehen.

5. Kleidung

Jedes Kind bringt Hausschuhe mit.

Die Kinder halten sich auch im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende Kleidung. Dazu gehören auch Regenschutz sowie Kopfbedeckung und Sonnenschutz. Es ist hilfreich, wenn die Kleidungsstücke der Kinder angeschrieben sind, besonders Jacken, Kappen, Handschuhe. Wechselkleider können in der Tagesstruktur deponiert werden.

6. Notfälle

Die Eltern werden in Notfällen sofort benachrichtigt. Es ist wichtig, dass die Betreuungsbetriebe immer im Besitze der aktuellen Kontaktdaten und Notfallangaben sind. Änderungen von Telefonnummern müssen sofort gemeldet werden. Das Betreuungspersonal ist befugt, ein Kind unverzüglich in ärztliche Behandlung beispielsweise in das Kanonsspital Baden zu bringen oder Rettungskräfte zu alarmieren.

Für Notfälle besteht ein separates Konzept.

7. Erreichbarkeit der Eltern

Die Eltern oder eine explizit zu benennende Bezugsperson muss jederzeit telefonisch erreichbar sein.

8. Krankheit und andere Abwesenheit des Kindes

- Die Eltern melden die Abwesenheit ihres Kindes bei der Schule über KLAPP. Damit ist der Betreuungsbetrieb automatisch über die Absenz informiert. Eine separate Abmeldung bei den modularen Tagesstrukturen ist per KLAPP notwendig, wenn das Kind nur während der Betreuungszeit abwesend ist.
- Wird eine Abmeldung vergessen, werden die Eltern telefonisch kontaktiert. Sollten die Eltern nicht erreicht werden können, wird mit der Schule Kontakt aufgenommen. Kann **keine** verlässliche Aussage eingeholt werden, wird gemäss Notfallkonzept Betreuung gehandelt.
- Wenn ein Kind ein Medikament einnehmen muss (z.B. Ritalin, Hustensirup), ist das Formular „Einverständniserklärung Medikamentenabgabe“ auszufüllen und mit dem Medikament in Originalverpackung sowie den Anweisungen zur Einnahme dem Betreuungspersonal abzugeben.
- Die Medikamente müssen klar beschriftet sein mit Namen des Kindes und Indikation. Medikamente werden dem Betreuungspersonal direkt übergeben und dürfen auf keinen Fall in der Garderobe oder in den Gruppenräumen deponiert werden.

9. Elterntarif

Für Eltern mit Wohnsitz in Baden gilt die aktuelle Tarifordnung Kinderbetreuung. Sie steht auf [der Webseite der Stadt Baden](#) zur Verfügung.

Die Nichtbeanspruchung eines gebuchten Betreuungsangebots wird gemäss der Tarifordnung Kinderbetreuung verrechnet.

10. Subventionierung durch die Stadt Baden

Jedes Mittagsmodul wird von der Stadt Baden automatisch subventioniert. Weitere Subventionen werden gemäss [Tarifordnung Kinderbetreuung](#) geleistet.

Der Antrag auf Subventionen für Familien mit Wohnsitz Baden wird mit [dem Formular „Subventionsantrag“](#) zum Zeitpunkt der Anmeldung gestellt.

11. Beanstandungen

Beanstandungen von Eltern werden aufgenommen. Die Eskalationskaskade ist wie folgt: Betriebsleitung Betreuung, Schulleitung, Geschäftsleitung Volksschule.

Anhang 2

Ganztagschulen

Ganztagschule Ländli	Leitung	Schulleitung Ländli
	Anzahl Kinder	120
	Stufe, für die das Angebot gilt	Primarschule
Ganztagschule Rütihof	Leitung	Schulleitung Rütihof
	Anzahl Kinder	60 - 80
	Transport	Die Eltern der Kinder der Ganztagschule verpflichten sich, die Kinder in der Regel mit dem öffentlichen Bus zur Schule zu schicken. Nutzen sie im Ausnahmefall das Privatauto, entlassen und treffen sie die Kinder am von der Schule bezeichneten Treffpunkt.

Die Betreuung an den Ganztagschulen umfasst alle Schultage von 7.00 bis 18.30 Uhr.

«Blockzeiten»

Jeweils von 8 Uhr bis 16 Uhr sind alle Kinder in der Ganztagschule anwesend (Blockzeiten). Das Nutzen der Frühbetreuung von 7.00 bis 8.00 Uhr und die Betreuung ab 16 Uhr ist freiwillig, es erfolgt keine Kostenreduktion.

Varianten zur Reduktion der Betreuungszeit Primarschule

Für die Schülerinnen und Schüler der ersten bis sechsten Klassen der Primarschule kann die Betreuungszeit mit Kostenermässigung wie folgt reduziert werden:

<i>gemäss</i>				
<i>Tarifordnung:</i>				
		Wochentag	Modul	frei ab
B	Variante 1	Mittwoch	Mittag und Nachmittag	11.45 Uhr
B+	Variante 2	Mittwoch	Nachmittag	13.15 Uhr

Varianten zur Reduktion der Betreuungszeit des Ganztagskindergartens Rütihof

Für die Schülerinnen und Schüler des Ganztagskindergartens kann die Betreuungszeit mit Kostenermässigung wie folgt reduziert werden

<i>gemäss</i>				
<i>Tarifordnung:</i>				
		Wochentag	Modul	frei ab
B	Variante 1	Mittwoch oder Freitag	Mittag und Nachmittag	11.45 Uhr
B+	Variante 2	Mittwoch oder Freitag	Nachmittag	13.15 Uhr
C	Variante 3	Mittwoch und Freitag	Mittag und Nachmittag	11.45 Uhr
C+	Variante 4	Mittwoch und Freitag	Nachmittag	11.45 Uhr
		Mittwoch oder Freitag	Mittag	13.15 Uhr
C++	Variante 5	Mittwoch und Freitag	Nachmittag	13.15 Uhr

Übergangsregelung Ganztagschule Rütihof

Kinder, welche im Schuljahr 2025/26 den zweiten Kindergarten oder die erste Klasse der Primarschule besuchen, können die Varianten 3, 4 und 5 des Kindergartens bis Ende der 2. Klasse der Primarschule wählen.

Kinder, welche im Schuljahr 2025/26 die zweite Klasse der Primarschule oder eine höhere Klasse besuchen, können bis zum Ende der Primarschule weiterhin auch die Varianten 3, 4 und 5 des Kindergartens wählen.

Anhang 3

Elternbeiträge auswärtiger Wohnsitz

A Ganztagsschulen

Die Kosten für den Besuch der Ganztagsschule für Kinder mit auswärtigem Wohnsitz setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

1. Schulgeld (beinhaltet Investitions- und Betriebskosten)
2. Besoldungsanteil Schulleitung
3. Maximaler Elternbeitrag gemäss Tarifordnung der Stadt Baden zuzüglich CHF 10 pro Tag

Der Besoldungsanteil Lehrpersonen wird vom Departement BKS der Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt. Die Wohnsitzgemeinde entscheidet, ob sie den Besoldungsanteil Lehrpersonen den Eltern in Rechnung stellt.

Die Eltern haben von der Wohnsitzgemeinde die Zusage für den Besuch der Ganztagschule in Baden einzuholen. Dieser Beschluss beinhaltet die Zusage für einen Lektionentransfer gemäss Schülerpauschale des BKS.

B Modulare Tagesstrukturen

Die Kosten für die Nutzung der modularen Tagesstrukturen werden den Eltern mit auswärtigem Wohnsitz wie folgt verrechnet:

- Frühbetreuung	CHF 13.00
- Mittagessen mit Betreuung	CHF 28.00
- Frühnachmittagsbetreuung	CHF 24.00
- Spätnachmittagsbetreuung	CHF 29.50
- Ferienbetreuung	CHF 110.00